

Fehlende Rohmessdaten führen nicht automatisch zur Einstellung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 02.07.2026 – 4 StR 235/25 eine wichtige Entscheidung zur Verwertbarkeit von Geschwindigkeitsmessungen getroffen. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob eine Geschwindigkeitsmessung verwertet werden darf, wenn das verwendete Messgerät die sogenannten **Rohmessdaten nicht speichert**. Diese Daten können grundsätzlich dazu dienen, einen Messvorgang nachträglich technisch zu überprüfen.

Der BGH stellt klar: **Allein das Fehlen bzw. die Nichtspeicherung von Rohmessdaten führt grundsätzlich weder zu einem Beweisverwertungsverbot noch automatisch zur Einstellung des Verfahrens.**

Das Recht auf ein faires Verfahren verpflichtet den Staat nach Auffassung des BGH nicht dazu, Beweismittel zu schaffen oder dauerhaft zu speichern, die eine nachträgliche Überprüfung der Messung ermöglichen könnten. Bei einem ordnungsgemäß zugelassenen und eingesetzten Messgerät darf das Gericht grundsätzlich von der Richtigkeit des Messergebnisses ausgehen, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für einen Fehler bestehen.

Was bedeutet das für Betroffene?

Die Entscheidung bedeutet **nicht**, dass Geschwindigkeitsmessungen künftig nicht mehr angegriffen werden können. Vielmehr kommt es noch stärker auf die Prüfung des **konkreten Einzelfalls** an.

Zu prüfen sind insbesondere:

- das eingesetzte Messgerät und seine Zulassung,
- die Eichung und ordnungsgemäße Bedienung,
- die konkrete Messsituation,
- die Einhaltung der Hersteller- und Zulassungsvorgaben sowie
- sonstige konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler.

Fehlende Rohmessdaten können daher nicht mehr isoliert als Argument für die Unverwertbarkeit der Messung oder eine Einstellung des Verfahrens herangezogen werden.

Bestehen jedoch konkrete Zweifel an der Richtigkeit der Messung, bleibt eine sachkundige und individuell auf den Messvorgang ausgerichtete Verteidigung selbstverständlich möglich.

Fazit

Der BGH stärkt mit seiner Entscheidung die Bedeutung standardisierter Geschwindigkeitsmessverfahren. Eine pauschale Einstellung wegen fehlender Rohmessdaten ist danach grundsätzlich nicht zu erwarten. Entscheidend bleibt vielmehr, ob im konkreten Fall **begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung oder Richtigkeit der Messung** bestehen.

Betroffene sollten daher einen Bußgeldbescheid nicht allein anhand des Vorhandenseins oder Fehlens von Rohmessdaten beurteilen lassen, sondern den gesamten Messvorgang anwaltlich überprüfen lassen.

Quelle: BGH vom 02.07.2026 – 4 StR 235/25: